

Schlüchterner Carneval-Club „Die Spätzünder“ e.V.

Mitglied in der „Föderation Europäischer Narren“ e.V.
und der „Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Carneval“ e.V.

www.scc-spaetzuender.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Gesamtvorstand	6
§ 11	Finanzplanung	8
§ 12	Abstimmungen	8
§ 13	Nebenordnungen	9
§ 14	Protokollierung	9
§ 15	Kassenprüfung	9
§ 16	Auflösung des Vereins	10
§ 17	Gerichtsstand	10
§ 18	Salvatorische Klausel	10

Satzung
für den Schlüchterner Carneval-Club „Die Spätzünder“ e.V.

§ 1
Name und Sitz

- 1.1 Der am 11. April 1985 gegründete Verein führt den Namen
Schlüchterner Carneval-Club „Die Spätzünder“ e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern unter der Nr. 347 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied
- a) in der „Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Carneval“ e.V.
 - b) bei der „Föderation Europäischer Narren“ e.V.
- 1.4 Der Verein besteht seit dem 11. April 1985

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar
- a) die Erhaltung und Förderung des karnevalistischen Brauchtums und die Pflege des bodenständigen Humors des Schlüchterner Carneval;
 - b) für den karnevalistischen Gedanken zu werben;
 - c) interessierte Einwohner für den Verein und seine Arbeit zu gewinnen;
 - d) die Jugendarbeit zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52, Abs. 4, im Abschnitt, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 2.3.1 Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz zu zahlen
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar als aktives, passives oder förderndes Mitglied.
- 3.2 Mitglieder können auch Personengesellschaften oder andere Personenvereinigungen werden.
- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

3.4 Der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Mitglieder der Altersabteilung
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) passive Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Aktivitäten teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Mitglieder der Altersabteilung sind Mitglieder, die mit Erreichung des 65. Lebensjahres auf eigenen Wunsch in die Altersabteilung entlassen werden können.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein oder dem Schlüchterner Karneval erworben haben.

Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Jugendliche sind Mitglieder die aktiv am Vereinsleben und an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 17. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 4.5 Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten (1. Quartal),
wenn keine Abbuchungs-Ermächtigung vorliegt.
- 4.8 Personen, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Mitteilung an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung - die spätestens bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen muss - möglich.
- 5.3 Zur Ahndung von leichten Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
- a) Warnung
 - b) Verweis
- 5.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Präsidiums des Vereins;
 - Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
 - unehrenhaften Handlungen;
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ausgesprochen, wenn das Präsidium seine Entscheidung getroffen hat.
- 5.5 Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet das Präsidium.
- 5.6 Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu geben.
- 5.7 Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.
Gegen diesen Beschluss der Mitgliederversammlung kann keine Berufung mehr eingelegt werden.
- 5.8 Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschließungsverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag ist Pflicht eines jeden Mitgliedes.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im voraus zu entrichten. (§ 4, 4.7 c)
- 6.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sowie in der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an diesen Versammlungen teilnehmen.
- 7.2 Personengesellschaften, Körperschaften oder andere Personenvereinigungen sind mit einer Stimme Stimmberechtigt.
- 7.3 Als Präsidiums- und erweiterte Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Organe des Verein

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt - bis spätestens 30.04. eines Jahres.
- 9.3 Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüchtern sowie in der Tagespresse veröffentlicht.
Ausnahme: Bei Satzungsänderungen, Beitragsveränderungen, Gebäude- und Grundstückserwerb sind alle Mitglieder persönlich über eine öffentliche Postzustellung einzuladen.
- 9.4 Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die nachfolgende Punkte beinhalten muss:
 - a) Verabschiedung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung;
 - b) Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - c) Bericht der Revisoren;
 - d) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes;
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - f) Wahlen, soweit erforderlich;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.

- 9.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 9.6 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung des 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen und entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- das Präsidium beschließt;
 - ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder beim 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragen.
- 9.8 Die Jahreshauptversammlung
- a) wählt den Gesamtvorstand
 - b) wählt die Kassenrevisoren, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen;
 - c) nimmt die Entlastung des Gesamtvorstandes vor;
 - d) beschließt über Satzungs- und Beitragsänderungen;
 - e) beschließt den Haushaltsplan.
- 9.9 Anträge für die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen müssen mit schriftlicher Begründung bis spätestens 2 Wochen vor diesen Versammlungen beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 9.10 Über nicht fristgerechte Anträge oder erst in den Versammlungen gestellte Anträge kann erst beraten und abgestimmt werden, wenn es die jeweilige Versammlung beschließt - 2/3 Mehrheit ist erforderlich - , dass diese als Tagesordnung aufgenommen werden.
- 9.11 Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie in der Jahreshauptversammlung kann nicht übertragen werden. Ausgenommen sind Personengesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen, die auf einen legitimierten Bevollmächtigten das Stimmrecht übertragen können.

§ 10 Gesamtvorstand

- 10.1 **Der Vorstand** besteht aus (§ 26 BGB):
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/-in
 - d) Sitzungspräsidenten
 - e) Elferratsvorsitzenden
 - f) Protokollführer/in
- 10.2 **Das Präsidium** besteht aus:
- a) *Vorstand*
 - b) Organisationsrat/-rätin
 - c) Leiter/-in Zugkomité
 - d) Bau- und Sachrat/-rätin
 - e) Gardebeauftragten
 - f) Stellv. Sitzungspräsident/in
 - g) stellv. Elferratsvorsitzenden
 - h) stellv. Kassenwart/-in
 - i) stellv. Protokollführer/-in
 - j) Funduswart/-in
 - k) Beauftragte/-er Prinzenpaar
 - l) Verwaltung Internet

- 10.3 **der erweiterte Vorstand** besteht aus:
- a) *Vorstand*
 - b) *Präsidium*
- 10.4 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 10.5 Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.
Ausnahme: Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 10.6 Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
- 10.7 Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, vorzeitig seines Amtes enthoben werden.
- 10.8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der Sitzungspräsident und der Elferratsvorsitzende. Der 1. Vorsitzende kann alleine vertreten, der 2. Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/in, dem Sitzungspräsidenten oder dem Elferratsvorsitzenden. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/in, dem Sitzungspräsidenten oder dem Elferratsvorsitzenden nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.9 Das Präsidium und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf, oder wenn 3 Mitglieder dieser beiden Gremien es fordern. Beide sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Gäste können eingeladen werden.
- 10.10 Ist eine Gesamtvorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Sitzung dieses Gremiums in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 10.11 Anträge sind schriftlich vor Beginn der Gesamtvorstandssitzung bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 10.12 Der/die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen. Die Einberufung zu Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher den Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
In dringenden Fällen ist eine kurzfristige telefonische Einladung, mit Angabe des Dringlichkeitsgrundes, zulässig.
- 10.13 Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in Sitzungen oder im Rahmen eines schriftlichen Genehmigungsverfahrens bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschlussgegenstandes gefasst bzw. entschieden.
- 10.14 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so besetzt das Präsidium das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch.

- 10.15 Das Präsidium ist grundsätzlich für die Vorbereitungen der Gesamtvorstandssitzungen tätig. In Dringlichkeiten kann das Präsidium Entscheidungen ohne den Gesamtvorstand fällen. Der Gesamtvorstand ist aber grundsätzlich im nachhinein zu informieren.
- 10.16 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen, sowie der schriftlich eingereichten Anregungen der Mitglieder.
- 10.17 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei Proben von Gruppen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.
- 10.18 Für folgende Tätigkeiten des Gesamtvorstandes ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig:
- a) für alle Rechtsgeschäfte, die Gebäude und Grundstücke betreffen;
 - b) für Kreditaufnahmen;

§ 11 Finanzplanung

- 11.1 Das Präsidium ist für die Finanzplanung des Vereins zuständig. Es macht die Etatplanung, ermittelt den Finanzbedarf und stellt die notwendigen Zuschussanträge. Es stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der über den Gesamtvorstand bis spätestens 20. November für das folgende der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 11.2 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen;
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - d) durch Einnahmen bei Festveranstaltungen.

§ 12 Abstimmungen

- 12.1 Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 12.2 Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den anwesenden Mitgliedern vollständig zur Kenntnis gebracht wurden.
- 12.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungs- und Beitragsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Ausgenommen, eine von einer Behörde geforderte Satzungsänderung, über die der Gesamtvorstand beschließt.
- 12.4 Nebenordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Nebenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über die vom Gesamtvorstand beschlossenen Nebenordnungen sind die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 13 Nebenordnungen

- 13.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein nachstehende Nebenordnungen, die für alle Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung uneingeschränkt verbindlich sind. Die Anzahl der Nebenordnungen kann bei Bedarf erweitert werden.
- | | |
|--|----------------------------|
| a) Geschäftsordnung | f) Elferratsordnung |
| b) Finanzordnung | g) Gardeordnung |
| c) Beitragsordnung | h) Prinzenpaarordnung |
| d) Arbeitsplanordnung | i) Ehrenordnung |
| e) Vereinsunterkunft-
und Fundusordnung | j) Wahlordnung |

§ 14 Protokollierung

- 14.1 Über die Sitzungen des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 14.2 Die Protokolle der Sitzungen sind innerhalb 4 Wochen an die Mitglieder der jeweiligen Gremien des Vereins weiterzuleiten.
- 14.2 Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu verlesen und durch Gegenzeichnen eines Gremiumsmitgliedes zu genehmigen.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Zur Prüfung der Hauptkasse sowie eventueller Nebenkassen sind 2 Kassenrevisoren sowie 1 Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Kassenrevisoren ist erst nach weiteren 2 Jahren möglich.
- 15.2 Die Hauptkasse sowie eventuelle Nebenkassen des Vereins werden in jedem Jahr spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch die Revisoren geprüft. Es ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen.
Die Revisoren sind berechtigt Zwischenprüfungen durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - b) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Schlüchtern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 ff der Abgabeordnung zu erwenden hat.

§ 17
Gerichtsstand

- 17.1 Bei allen Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Schlüchtern.


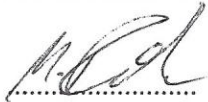
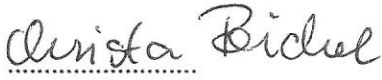

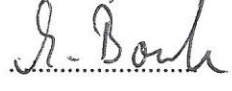
§ 18
Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 18.2 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich ist, dem Sinn und dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2004 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 22. April 1994.

Der Nachfolgende Vorstand wurde am 29. März 2012 in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Der Vorstand

1. Vorsitzender:	Armin Mäder	
Stellv. Vorsitzender:	Michael Resch	
Kassenwartin:	Christa Reichel	
Sitzungspräsident:	Bernd Ullrich	
Elferratsvorsitzender:	Mike Borde	
Protokollführerin:	Charlotte Möscheid	